

Bewerbungseinschränkungen

Wenn Sie

- die deutsch-amerikanische Doppelstaatsangehörigkeit besitzen, können Sie wegen der visatechnischen Voraussetzungen nicht für die Förderung berücksichtigt werden.
- bereits einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt in den USA durchgeführt haben, kann Ihre Bewerbung berücksichtigt werden, wenn dieser Aufenthalt nicht länger als 4 Monate war und der Studienaufenthalt im Bereich der *Undergraduate Studies* absolviert wurde. Diese Einschränkung gilt nicht für Schulbesuche und Au-pair-Aufenthalte in den USA.

Das Stipendium ist nicht vorgesehen für

- die Durchführung von Praktika oder Praxissemestern
- die Durchführung von Studien(abschluss)arbeiten, Materialrecherchen oder Konferenzreisen
- Gasthörerstudien und Studienvorhaben ohne offizielle Studienzulassung durch die Graduate School sowie Studienaufenthalte als Gasthörer, *Visiting Researcher* oder *Special Student*, wie etwa im Rahmen der *University Extensions*
- Studien-/Forschungsaufenthalte, die bereits aufgenommen wurden oder auf den Erwerb des Ph.D. zielen
- Studienprogramme, deren regulärer Vorlesungsbetrieb bereits im Frühling/Sommer beginnt
- die Teilnahme an *Summer Schools/Terms*, fachfremden oder englischen Sprachkursen
- den Erwerb eines zusätzlichen zweiten Master-Abschlusses

Fächereinschränkungen

- Im Fachbereich Medizin können wir nur US-Studienvorhaben in fachverwandten Fachbereichen der Naturwissenschaften oder im Bereich *Health Administration* fördern.
- Die rechtswissenschaftliche Stipendienförderung bezieht sich ausschließlich auf 9-monatige LL.M./M.C.L.- Programme. Für eine Förderung können wir Rechtswissenschaftler/innen nur dann berücksichtigen, wenn sie das Erste Juristische Staatsexamen bis zum Bewerbungsschluss 2019 mit mindestens „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben.